

GEMEINDERAT



Geschäft No. 3928A

**Beantwortung des Postulats Nr. 3928  
von Julia Gosteli, Nedium Ulusoy und Rita  
Urscheler betreffend**

**Verwendung der ausserordentlichen Einnahmen  
aus dem Verkauf der Namenaktien Blockheiz-  
kraftwerk Bettenacker AG und der Abtretung der  
Darlehensforderung an die EBM  
(Geschäft No. 3905)**

Bericht an den Einwohnerrat  
vom 18.08.2010

---

| Inhalt   | Seite    |
|--|----------|
| <b>1. Ausgangslage</b>                                   | <b>2</b> |
| <b>2. Antwort des Gemeinderates</b>                      | <b>2</b> |
| 2.1 Ausserordentliche Einnahmen                          | 2        |
| 2.2 Schuldenabbau / Finanzierung laufender Investitionen | 3        |
| 2.3 Zweckbindung des Erlöses                             | 3        |
| 2.4 Fazit  | 3        |
| <b>3. Antrag</b>   | <b>4</b> |

---

## Beilagen

keine

### 1. Ausgangslage

Der Einwohnerrat lehnte am 03.03.2010 die Dringlichkeit des nachfolgenden Postulats mit 20 : 16 Stimmen ab. Das Postulat wurde mit 32 Ja : 7 Nein überwiesen. Die Postulantinnen und der Postulant stellen folgenden Antrag:

*Laut Geschäftsbericht Nr. 3905 möchte der Gemeinderat die Gelder aus dem Verkauf der Aktien der Blockheizkraftwerk Bettenacker AG (und der Abtretung der Darlehensforderung an die EBM) für den Schuldenabbau respektive zur Finanzierung laufender Investitionen verwenden.*

*Wir bitten den Gemeinderat zu prüfen und schriftlich zu berichten, wie diese ausserordentlichen Einnahmen stattdessen wieder für die Finanzierung innovativer Energieprojekte verwendet werden könnten (zum Beispiel für die Errichtung von Sonnenkollektoren auf dem Hallenbad-Dach)*

*Begründung:*

*Diese Gelder wurden seinerzeit für die Anschubfinanzierung eines innovativen Energieprojektes bewilligt. Sie sollten daher gemäss ihrem ursprünglichen Zweck verwendet werden und nicht irgendwo in der Gemeindebuchhaltung „versickern“. Zudem wurde für die laufenden Investitionen bereits ein Budget bewilligt. Somit erübrigt sich hier eine zusätzliche Finanzierung.*

Am 03.03.2010 stimmte der Einwohnerrat dem Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Allschwil und der EBM betreffend dem Verkauf der Namenaktien der BBA AG sowie der Abtretung der Darlehensforderung (Geschäft No. 3905) einstimmig zu. Der Vertrag wurde termingerecht per 30.06.2010 abgewickelt.

### 2. Antwort des Gemeinderates

#### 2.1 Ausserordentliche Einnahmen

Im Postulat wird von ausserordentlichen Einnahmen ausgegangen. Dies ist leider nicht so. Die Aktien sowie das Darlehen waren jeweils zum Nominalwert im Finanzvermögen in der Bestandesrechnung der Einwohnergemeinde Allschwil aktiviert. Der Verkaufspreis der Namenaktien sowie die Darlehensabtretung erfolgten ebenfalls zum Nominalwert. Somit wurde kein Buchgewinn-/Verlust erzielt. Das Geschäft entspricht einer Verflüssigung von bisher gebundenen und wenig rentablem Kapital. Die Verbuchung erfolgt nur bilanzmässig und

beeinflusst weder die Laufende Rechnung noch die Investitionsrechnung direkt. Somit kann nicht von ausserordentlichen Einnahmen oder Erträgen gesprochen werden.

## 2.2 Schuldenabbau / Finanzierung laufender Investitionen

Die Bewilligung von Investitionskrediten oder Sondervorlagen erfolgt in der Regel losgelöst von der effektiven cashmässigen Finanzierung. Die Liquiditätsplanung und somit die Bereitstellung der liquiden Mittel ist Aufgabe des Gemeinderates respektive der Verwaltung. Dabei sind verschiedenste Aspekte (z.B. Liquidität, Zinsoptimierung, Schuldenentwicklung) zu berücksichtigen. Mit dem Eingang des Verkaufserlöses der Namenaktien der BBA AG und der Darlehensabtretung von insgesamt CHF 900'000.00 standen per 30.06.2010 liquide Mittel zur Verfügung, welche bisher „eingefroren“ waren. Diese flüssigen Mittel tragen dazu bei, laufende Investitionen tätigen zu können, ohne dass Kontokorrentkredite oder mittel-/langfristige Darlehen beansprucht werden müssen. Um Missverständnissen vorzubeugen, bleibt zu erwähnen, dass das im Postulat gewählte Wort „versickern“ nicht bezeichnend ist. Mit der Verflüssigung findet bloss eine Umschichtung innerhalb der Aktiven in der Bestandesrechnung statt.

## 2.3 Zweckbindung des Erlöses

Die Postulantinnen und der Postulant argumentieren, dass seinerzeit diese Gelder für eine Anschubfinanzierung gesprochen wurden. Fakt ist jedoch, dass die Gemeinde lediglich Startkapital zur Verfügung stellte oder Sacheinlagen tätigte. Es wurde keine Anschubfinanzierung im Sinne von Subventionen (à fonds perdu) geleistet.

Die Umsetzung des Postulats würde einer Zweckbindung von Steuergeldern entsprechen. Bereits mit der Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells und im Zusammenhang mit dem Verursacherprinzip gilt grundsätzlich das Verbot der Zweckbindung von Hauptsteueranteilen. Dieses Prinzip wird durch das Instrument „Vorfinanzierung“ in Sinne § 21 der Gemeindefinanzverordnung (SGS 180.10) durchbrochen. Vorfinanzierungen werden nach § 30 aus Ertragsüberschüssen der Jahresrechnung gebildet respektive müssen zwingend über die Laufende Rechnung verbucht werden. Da dieses Geschäft wie bereits erwähnt wurde erfolgsneutral ist, d.h. die Laufende Rechnung nicht tangiert, kann damit keine Vorfinanzierung gebildet werden. Diese wäre nur möglich, wenn der Erlös einem Buchgewinn entsprechen würde.

Die Äufnung eines entsprechenden Fonds zur Förderung von innovativen Energieprojekten wäre eine weitere Alternative. Die Äufnung müsste jedoch zu Lasten der Laufenden Rechnung erfolgen und würde einer neuen Ausgabe entsprechen. Der Gemeinderat hat bereits verschiedentlich bekundet, dass neue wiederkehrende Ausgaben zu vermeiden sind. Zudem hätte dieses Vorgehen auch eine Zweckbindung von Hauptsteuern zur Folge und für die Errichtung eines Fonds wäre ein entsprechendes Fondsreglement zu errichten.

## 2.4 Fazit

Der Gemeinderat betont, dass der Erlös aus dem Verkauf der Namenaktien und der Darlehensabtretung lediglich eine Verflüssigung von gebundenen Mitteln darstellt und erfolgsneutral ist. Der Erlös stellt somit keinen Ertrag der Laufenden Rechnung oder Einnahme der Investitionsrechnung dar. Für die Äufnung einer Vorfinanzierung oder die Errichtung eines Fonds zur Förderung von innovativen Energieprojekten steht dem Einwohnerrat grundsätzlich das Instrument des Budgetpostulats offen. Neue Ausgaben sind jedoch zwingend hinsichtlich eines ausgeglichenen Finanzaushalts zu beurteilen.

### **3. Antrag**

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

**zu beschliessen:**

1. Die zweckgebundene Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Namenaktien der Blockheizkraftwerk Bettenacker AG zum Nominalwert von CHF 500'000.00 sowie die Rückzahlung des Darlehens von CHF 400'000.00 für die Finanzierung innovativer Energieprojekte abzulehnen.
2. Das Postulat Nr. 3928 wird als erledigt abgeschrieben.

**GEMEINDERAT ALLSCHWIL**

Präsident:                      Verwalterin:

Dr. Anton Lauber   Sandra Steiner